



Schwäbischer

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Schulanzeiger

Amtliches Mitteilungsblatt der Regierung von Schwaben

136. Jahrgang

März 2019

Nr. 03

INHALTSÜBERSICHT

AKTUELLES62

Bilderimpressionen der Kunstmittelschule Albert-Einstein-Mittelschule Augsburg-Haunstetten 62

STELLENAUSSCHREIBUNGEN.....63

Grundschulen und Mittelschulen 63

Rektorinnen/Rektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen 63

Konrektorinnen/Konrektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen 64

Fachberatungen 68

Ausschreibung einer Fachberaterstelle für Englisch (Grundschule) bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Ostallgäu und in der Stadt Kaufbeuren 68

Ausschreibung einer Koordinatoren- und Fachberaterstelle für Förderlehrkräfte beim Staatlichen Schulamt im Donau-Ries..... 69

Andere Regierungsbezirke 70

Schulaufsicht 70

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN71

Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrkräfte 2020 71

Jährlicher Hinweis auf die Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche Schulämter, Förderschulen und Schule für Kranke und berufliche Schulen (ohne Berufliche Oberschulen) im Regierungsbezirk Schwaben 72

Fortbildungsstudium für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen am Orff-Institut in Salzburg 79

NICHTAMTLICHER TEIL.....	81
12. SchulKinoWoche Bayern.....	81
Tag der Schulseelsorge.....	83

AKTUELLES

Bilderimpressionen der Kunstmittelschule Albert-Einstein-Mittelschule Augsburg-Haunstetten



Thema:
Renaissance-Bauwerke in Augsburg
Klasse 7c



Thema: Präkolumbianische Kunst
Klasse 6c



Bildrechte: Albert-Einstein-Mittelschule Augsburg-Haunstetten

Wir danken der Albert-Einstein-Mittelschule Augsburg-Haunstetten für die Bereitstellung der Werke zur Veröffentlichung im Schwäbischen Schulanzeiger.

ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Grundschulen und Mittelschulen

Rektorinnen/Rektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schüler- zahl	Klas- sen- zahl	Plan- stelle	Besol- dungs- stufe
im Landkreis Augsburg	Pestalozzi-Grundschule Gersthofen [Sch-Nr. 8639] <i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>	400	17	R/Rin (m/w/d)	A 14+AZ
im Landkreis Augsburg	Grundschule Dinkelscherben [Sch-Nr. 8782] Mittelschule Dinkelscherben [Sch-Nr. 8632] <i>Erwartet werden eine engagierte Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Schulprofils im Bereich der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Sprachdefiziten und die Fortführung des Programms ERASMUS PLUS.</i>	269	13	R/Rin (m/w/d)	A 14
im Landkreis Lindau (B)	Grundschule Weißensberg [Sch-Nr. 8806]	188	8	R/Rin (m/w/d)	A 14
im Landkreis Neu-Ulm	Karl-August-Forster-Grundschule Au [Sch-Nr. 8742] <i>Die Karl-August-Forster-Grundschule Au verfügt über eine Kombiklasse.</i>	128	6	R/Rin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
im Landkreis Ostallgäu	Grundschule Biessenhofen [Sch-Nr. 8813]	138	7	R/Rin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
im Landkreis Ostallgäu	Mittelschule Biessenhofen [Sch-Nr. 8814]	96	5	R/Rin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
im Landkreis Ostallgäu	Grundschule Ronsberg [Sch-Nr. 8840]	67	4	R/Rin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾

im Landkreis Ostallgäu	Grundschule Nesselwang [Sch-Nr. 8835]	155	8	R/Rin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
<i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>					
in der Stadt Kaufbeuren	Grundschule Kaufbeuren-Oberbeuren [Sch-Nr. 8552]	185	9	R/Rin (m/w/d)	A 14
<i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>					
in der Stadt Kempton (Allgäu)	Grundschule Kempton(Allgäu) Heiligkreuz [Sch-Nr. 8575]	104	5	R/Rin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾

¹⁾ Amtszulage 203,05 €

Konrektorinnen/Konrektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schüler- zahl	Klassen- zahl	Plan- stelle	Besol- dungs- stufe
im Landkreis Augsburg	Grundschule Bobingen an der Singold [Sch-Nr. 8938]	254	12	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
<i>Es wird eine aktive und engagierte Mitarbeit an der Ausgestaltung des Schulprofils erwartet. Schwerpunkte sind: der Schulversuch „Lernen in zwei Sprachen“ – bilinguale Grundschule Englisch, Europäische Schulpartnerschaften, Fortführung des gebundenen und Aufbau des offenen Ganztags. Erwünscht sind Erfahrungen in diesen Bereichen bzw. die Bereitschaft sich einzuarbeiten und Verantwortung zu übernehmen.</i>					
im Landkreis Augsburg	Grundschule Fischach- Langenneufnach [Sch-Nr. 8684] Mittelschule Fischach- Langenneufnach [Sch-Nr. 8634]	581	29	2. KR/ 2. KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
im Landkreis Oberallgäu	Grundschule Sonthofen-Rieden [Sch-Nr. 8968]	308	14	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾

im Landkreis Unterallgäu	Grundschule Erkheim [Sch-Nr. 8979] Mittelschule Erkheim [Sch-Nr. 8865]	234	12	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
------------------------------------	---	-----	----	--------------------	-----------------------

Am Schulstandort Erkheim sind eine einzügige Grundschule und eine einzügige Mittelschule eingerichtet. Erwünscht sind Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen.

Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.

¹⁾ Amtszulage 203,05 € | ²⁾ Amtszulage 262,20 €

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:	Montag, 25.03.2019
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:	Donnerstag, 28.03.2019
Regierung von Schwaben:	Mittwoch, 03.04.2019

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber

1. Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks. Diese Stellen stehen allen Bewerberinnen und Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.
2. Von den Bewerberinnen und Bewerbern erwarten wir, dass sie die erforderlichen EDV-Kenntnisse besitzen oder bereit sind, sämtliche für die Erfüllung der Dienstgeschäfte notwendigen EDV-Kenntnisse zu erwerben. Die Bereitschaft zur Schulentwicklung sowie Organisationsfähigkeit und die Zusammenarbeit im Team sind unabdingbar und werden vorausgesetzt.
3. Auf die mit Wirkung vom 01.02.2011 in Kraft getretenen Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften, Sonderschullehrkräften, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV-5-5 P 7010.1-4.23 489) wird hingewiesen.
4. Für Funktionsstellen an einer Grundschule können sich Lehrkräfte der neuen Lehrerbildung nur mit Lehrbefähigung Grundschule bewerben. Für Funktionsstellen an einer Mittelschule gilt dies analog nur mit Lehrbefähigung Hauptschule/Mittelschule. Wer zusätzlich zur Lehrbefähigung Grundschule die Lehrbefähigung an Hauptschulen/Mittelschulen erworben hat, kann sich um eine Funktionsstelle sowohl an einer Grund- als auch an einer Mittelschule bewerben.
5. Gemäß den Beförderungsrichtlinien (Nr. 3.2) ist die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige Vertreterin/ständiger Vertreter und weitere Vertreterin/weiterer Vertreter der Schulleitung) ausgeschlossen, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist. Sofern dies der Fall ist, ist im Bewerbungsschreiben ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, falls sich die Angehörige oder der Angehörige für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt.

6. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen andere pädagogische Aufgaben, die durch Anrechnungsstunden abgegolten werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden. In Einzelfällen kann diese Frist bis zu höchstens zwei Jahren verlängert werden.
7. Auf die Möglichkeit einer voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung von Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber wird verwiesen (siehe Schwäbischer Schulanzeiger, Mai 2007, S. 168).
8. Die Regierung von Schwaben strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Funktionsstellen an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
9. Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.
10. Die Regierung von Schwaben behält sich vor, Bewerberinnen und Bewerber, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben, und solche Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf einen höherwertigen Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.
11. In Ziffer 12 der Beförderungsrichtlinien ist geregelt, dass die Regierungen Ausnahmen von den erforderlichen Bewertungsstufen der dienstlichen Beurteilung zulassen können, wenn auch nach wiederholter Ausschreibung keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen und an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und der Bewerber bzw. die Bewerberin für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint. Bei einer erneuten Ausschreibung können sich deshalb auch Lehrkräfte bewerben, die bei der Erstausschreibung den Beförderungsrichtlinien nicht entsprochen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.
12. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung erreicht und im darauf folgenden Schuljahr noch gesichert ist.
13. Es wird erwartet, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter ihre oder seine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt (KMS vom 18. August 1988 Nr. III/9-4/80284). Umzugskostenvergütung ist nach dem BayUKG vom 24. Juni 2005 (GVBl Nr. 12 vom 30. Juni 2005, S. 192) zu gewähren, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Zusage der Umzugskostenvergütung soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme oder Weisung erteilt werden.
14. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen Schulwechsel der Lehrkraft bedingen, sollen zu Schuljahresbeginn erfolgen (Beförderungsrichtlinien 2011 s.o.).
15. Die Regierung von Schwaben verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 „Qualifikation von Führungskräften an der Schule“ (KWMBI I Nr. 2/2007 – wiederabgedruckt im Schwäbischen Schulanzeiger 3/2009, S. 58 – 63), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Das Modul A (Vorqualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern) ist vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Es ergibt ein Portfolio (Nachweisliste ohne besondere Formalisierung) über die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers für ein Führungsamt und ist von diesen selbst zu erstellen und zu führen. Dieses Portfolio ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf das im Rahmen des web-based Trainings (WBT) erschienene virtuelle Trainingsprogramm „Neu in der Schulleitung – Eine Starthilfe für pädagogische Führungskräfte und solche, die es werden wollen“ der Aka-

demie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen hingewiesen (nähere Informationen: Schwäbischer Schulanzeiger 6/2009, S. 159-160).

ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen

Fachberatungen

Ausschreibung einer Fachberaterstelle für Englisch (Grundschule) bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Ostallgäu und in der Stadt Kaufbeuren

Bei den **Staatlichen Schulämtern im Landkreis Ostallgäu und in der Stadt Kaufbeuren** ist die Fachberaterstelle für Englisch (Grundschule) zum Schuljahr 2019/20 neu zu besetzen.

Um die Fachberaterstelle können sich Lehrkräfte (m/w/d) bewerben, die über eine Qualifikation für den Englischunterricht an Grundschulen verfügen. Die Eignung muss durch Prüfungen im Fach Englisch nachgewiesen werden.

Erwartet wird die Bereitschaft, die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 08. Mai 1995 Nr. IV/5-0-7027-4/47798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt aufgeführten Aufgaben engagiert wahrzunehmen.

Die Fachberaterin/der Fachberater erhält für ihre/seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gem. Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen vom 10. 05.1994 (KWMBek S. 136).

Schulleiterinnen/Schulleiter und stellvertretende Schulleiterinnen/stellvertretende Schulleiter können grundsätzlich nicht zu Fachberatern bestellt werden.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:
Regierung von Schwaben:

Montag, 25.03.2019
Donnerstag, 28.03.2019
Mittwoch, 03.04.2019

ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen

Ausschreibung einer Koordinatoren- und Fachberaterstelle für Förderlehrkräfte beim Staatlichen Schulamt im Donau-Ries

Beim **Staatlichen Schulamt im Landkreis Donau-Ries** ist die **Koordinatoren- und Fachberaterstelle für Förderlehrerinnen und Förderlehrer** (m/w/d) ab dem Schuljahr 2019/20 neu zu besetzen.

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Förderlehrerin bzw. Förderlehrer als Koordinatorin bzw. Koordinator fachlicher Aufgaben und als Fachberaterin bzw. Fachberater der Schulaufsicht auf Schulamtsebene der BesGr. A 11 ist in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

Die Tätigkeit als Fachberatung beinhaltet

- die Beratung der Schulen und die Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt in einschlägigen Aufgaben,
- die Planung und Durchführung von Fortbildung für Förderlehrkräfte sowie
- Betreuung für Förderlehrkräfte.

Für das Amt „Förderlehrer als Koordinator und Fachberater“ der BesGr. A11 an Grund- und Mittelschulen können sich Förderlehrerinnen und Förderlehrer der Besoldungsgruppen **A9, A10 und A11** bewerben.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:
Regierung von Schwaben:

Montag, 25.03.2019
Donnerstag, 28.03.2019
Mittwoch, 03.04.2019

ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen

Andere Regierungsbezirke

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im eigenen amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten – allen zugänglichen – Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schulaufsicht

Der Ausschreibungsort zur Besetzung von Stellen an den Staatlichen Schulämtern sowie von Stellen an den Schulabteilungen der Regierungen ist

**ausschließlich das Amtsblatt (Beiblatt)
der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus**

das auch den Termin für die Vorlage der Bewerbungen an den jeweiligen Regierungen (Dienstweg) festlegt.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
2. Lebenslauf mit genauen Angaben über Bildungsweg
3. Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung mit Zeitangaben bei Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen
4. Kurze Zusammenstellung von außerschulischen Tätigkeiten (wie z. B. als Referentin /Referent oder/und Autorin/Autor) sowie den erforderlichen EDV-Kompetenzen
5. Erklärung über Tätigkeit von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN**Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der
Förderlehrkräfte 2020****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus vom****22. Februar 2019, Az. III.3 - BS 7175 – 4b. 579**

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Qualifikationsprüfung 2020 nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387), geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), für diejenigen Förderlehreranwärter (m/w/d) durch, die im September 2018 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Die Prüfung ist eine Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 LlbG und hat Wettbewerbscharakter.

1. Zur Prüfung werden gemäß § 10 (ZAPO/FöL II) die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen,
 - a) für die die Prüfung nach § 9 Abs. 2 (ZAPO/FöL II) ausgeschrieben wurde,
 - b) die auf Grund einer Verlängerung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,
 - c) die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 6 Abs. 1 ZAPO/FöL II) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind,
 - d) die auf Antrag sich dieser Prüfung zur Notenverbesserung (§ 6 Abs. 2 ZAPO/FöL II) unterziehen wollen.
2. Die Meldungen zur Prüfung zur Notenverbesserung nach § 6 Abs. 2 ZAPO/FöL II sind innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses an das Prüfungsamt bei der zuständigen Regierung zu richten (siehe oben Nr. 2d).
3. Der schulpraktische Teil der Prüfung findet im Zeitraum vom 27. Januar 2020 bis 29. Mai 2020 statt. Die mündliche Prüfung findet im Zeitraum vom 02. Juni 2020 bis 05. Juni 2020 statt.
4. Der schriftliche Teil der Prüfung findet am 06. April 2020 statt.
5. Für die Prüfungsteilnehmer 2020, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der 27. Juli 2020 festgelegt.

gez. Herbert Püls
Ministerialdirektor

**Jährlicher Hinweis auf die
Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die Bereiche
Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche Schulämter,
Förderschulen und Schule für Kranke
und berufliche Schulen (ohne Berufliche Oberschulen)
im Regierungsbezirk Schwaben**

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Inklusion behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des GG für die Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Artikel 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern verstärkt dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Dienststellen- und Schulleitungen, schwerbehinderte Menschen dauerhaft zu beschäftigen.

Die dauerhafte berufliche Inklusion behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Die Vorgesetzten begegnen den schwerbehinderten Menschen im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit Rücksicht und Wohlwollen.

Die Dienststellen- und Schulleitungen suchen die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Partnern, wie Schwerbehindertenvertretung, Personalvertretung und Integrationsamt.

Die Schwerbehindertenvertretung leistet ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Bewältigung schulischer Fragestellungen. Hierbei wird sie von der Personalvertretung unterstützt.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind in erster Linie die Dienststellenleitungen, die Schulleitungen und die Inklusionsbeauftragten, bis Ende 2017 noch als „Beauftragte des Arbeitgebers“ bezeichnet, zuständig. Die Dienststellen- und Schulleitungen gewährleisten in ihrem Bereich, dass alle Beschäftigte, die Entscheidungen mit Auswirkungen auf schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Beschäftigte treffen, sich mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Nov. 2012 über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern („Teilhabeberichtlinien“, zugänglich u.a. auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter „Lehrer > Dienst- und Beschäftigungsverhältnis > Schwerbehinderte Lehrkräfte > Weitere Informationen“ oder auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter „Themen > Öffentlicher Dienst > Informationen für schwerbehinderte Menschen“) und allen zu deren Gunsten erlassenen Verordnungen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen vertraut machen und diese umsetzen. Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und die Bezirks-schwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich der Regierung von Schwaben bie-

ten Informationen und Unterstützung zum Schwerbehindertenrecht. Gleiches gilt für die Personalvertretung.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, schließen die Regierung von Schwaben, der Bezirkspersonalrat, der Personalrat für Förderschulen und Schulen für Kranke sowie die Bezirksschwerbehindertenvertretung folgende **Inklusionsvereinbarung** ab:

I. Leitlinien zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz, das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch – (SGB IX), das Bayerische Beamtenengesetz, § 8 der Lehrerdienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz (insbesondere Art. 69 Abs. 1 Buchst. d) BayPVG), der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Teilhaberichtlinien gewährleisten diesen Schutz.

1. Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (z.B. Zusatzurlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsversetzung). Für behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30, die nicht gleichgestellt im Sinn des § 2 Abs. 3 SGB IX sind, wird im Einzelfall geprüft, ob besondere, der Behinderung angemessene Maßnahmen nach dieser Richtlinie in Betracht kommen.

Prinzipiell sind alle Nachteilsausgleiche spätestens ab Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder einer Gleichstellung anzuwenden.

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte oder auf Gleichstellung noch nicht entschieden ist, sollen möglichst wie Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte behandelt werden.

2. Einstellung von schwerbehinderten Menschen auf Grundlage des TV-L

Sobald in einer Dienststelle oder Schule Stellen neu zu besetzen sind, ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu informieren.

Wenn eine Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, so ist dies in einer Ausschreibung zu vermerken; es ist dabei auch darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Beim Einstellungsverfahren sind die Vorgaben der Teilhaberichtlinien, Ziff. 4, zu beachten. Die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung unterbleibt, wenn die schwerbehinderte Bewerberin oder der schwerbehinderte Bewerber dies ablehnt. Die Ablehnung muss jedoch auf Initiative des schwerbehinderten Bewerbers zurückge-

hen. Unzulässig ist die ausdrückliche Nachfrage, ob der Bewerber die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung wünsche.

Soweit Schulleiter gem. Ziff. 1.4 der Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Auswahl der einzustellenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig sind, ist die einstellende Regierung über die Bewerbungen Schwerbehinderter zu informieren.

3. Einstellung von Beamtinnen und Beamten

Bei der Einstellung von Beamten gelten die besonderen Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes. Auf Ziff. 4.6 der Teilhaberichtlinien (Besonderheiten bei der Besetzung von Beamtenstellen) wird hingewiesen.

4. Beschäftigung und Art der Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten wie jeder andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können. Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für die Dienststelle nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- bevorzugte Berücksichtigung bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,
- Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beschäftigten soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 81 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung ist Schwerbehinderten auf ihr Verlangen gegebenenfalls wiederholt zu genehmigen.

5. Berufliche Förderung und dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Anstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren; dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten.

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung zuzuordnen, als wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre. Die Schwerbehindertenvertretung ist über die Vergabe von Leistungsprämien zu informieren.

6. Prävention

Bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen kön-

nen, schaltet die Dienststellenleitung möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung ein, um präventive Maßnahmen im Sinne des § 167 Abs. 1 SGB IX zu ergreifen.

Die Hinweise zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 167 Abs. 2 SGB IX sind zu beachten.

7. Benachteiligungsverbot

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

8. Zusammenarbeit

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Inklusionsbeauftragte und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen (vgl. § 182 SGB IX).

9. Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr unverzüglich Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe betreffen, unverzüglich und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung anzuhören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und in den Teilhaberichtlinien niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden (§ 178 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

II. Maßnahmen zur schulischen Inklusion

Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung bittet die Schulleitung die schwerbehinderte Lehrkraft rechtzeitig vor Erstellen des Einsatz- bzw. Stundenplanes um Mitteilung eventueller durch die Schwerbehinderung bedingter besonderer Belange. Bei Bedarf bietet die Schulleitung ergänzend ein Gespräch über die Arbeitsbedingungen an. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft an einem solchen Gespräch teilnehmen.

1. Mehrarbeit

Schwerbehinderte Menschen werden auf Verlangen von Mehrarbeit freigestellt (§ 207 SGB IX).

Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn Lehrkräfte aus zwingenden dienstlichen Verhältnissen über die regelmäßige wöchentliche Unterrichtspflichtzeit hinaus Unterricht erteilen. Eine Ausgleichspflicht der geleisteten Mehrarbeit besteht dann, wenn mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart oder im Rahmen des Hausunterrichts Unterricht erteilt wird (dabei gelten berufliche Schulen als eine Schulart) und wenn eine Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs innerhalb von drei Monaten aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist. Bei teilzeitbeschäftigten tariflichen Lehrkräften, besteht ein Entgeltanspruch grundsätzlich auch für die ersten drei geleisteten Zusatzstunden.

Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungstunden erhalten, liegt ausgleichspflichtige Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit (individuelle Pflichtstundenzahl) um mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat überschritten wird. Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen (KMBek vom 10.10.2012, KWMBI Nr. 22/2012).

An beruflichen Schulen, die ein Lehrerunterrichtskonto (LUZ) anwenden, entsteht keine ausgleichspflichtige Mehrarbeit im Sinne der Bekanntmachung zur Mehrarbeit im Schulbereich, vgl. Abschnitt I Nr. 2 Satz 5 der KMBek.

1. Mehrarbeit

Schwerbehinderte Menschen werden auf Verlangen von Mehrarbeit freigestellt (§ 207 SGB IX). Das Nähere regelt die KMBek vom 10.10.2012 (KWMBI Nr. 22/2012 in der jeweils geltenden Fassung) und zusätzlich für Lehrkräfte an beruflichen Schulen das KMS vom 07.09.2017 Gz. VI.7-BP9004-7a, 62430 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Pausen- und Busaufsicht

Zur Pausen- und Busaufsicht werden schwerbehinderte Beschäftigte nur mit ihrem Einverständnis eingeteilt. Eine Einteilung zur Pausenaufsicht ohne dieses Einverständnis ist dann zulässig, wenn die gesundheitliche Situation der Lehrkraft das zulässt und nur so ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb aufrechterhalten werden kann.

3. Schulfahrten – Schullandheimaufenthalte – Wandertage – Unterrichtsgänge

Schwerbehinderte Beschäftigte werden nur mit ihrem Einverständnis als Leitung oder Begleitperson eingesetzt.

4. Sportfeste – Schulfeste – schulische Veranstaltungen

Bei Sportfesten, Schulfesten und anderen schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

5. Unterrichtsverteilung – Klassenleitung – Stundenplan – Aufsichtsführung

Die Unterrichtspflichtzeit der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte verringert sich ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises je nach Grad der Behinderung um 2 bis 4 Unterrichtsstunden. Dies gilt nicht für Gleichgestellte. Bei Teilzeitbeschäftigung wird eine Ermäßigung anteilig im Verhältnis der herabgesetzten zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt. Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden.

Auf die besondere Stellung der schwerbehinderten Lehrkräfte ist bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung Rücksicht zu nehmen.

Im Bereich der beruflichen Schulen sowie im Bereich der Förderschulen ist auf Wunsch des Schwerbehinderten von der Leitung mehrerer Klassen abzusehen, soweit ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb das zulässt.

Teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden. Diesem Wunsch ist zu entsprechen, soweit ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb das zulässt.

Bei Jahresstundenabrechnung (z.B. an den beruflichen Schulen) ist auf eine gleichmäßige wöchentliche Stundenbelastung über das gesamte Schuljahr zu achten.

6. Versetzungen – Abordnungen – Umsetzungen

Für schwerbehinderte Beschäftigte ist es in der Regel schwieriger als für Nichtbehinderte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen frühzeitig vorher gehört werden.

Soweit schwerbehinderte Beschäftigte selbst einen begründeten Antrag auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung stellen, soll dem entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 178 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

7. Mobile Reserve

Der Einsatz schwerbehinderter Beschäftigter in der Mobilen Reserve ist nur mit deren Zustimmung möglich (vgl. KMBek vom 27.03.2000, KWMBI I 2000, S. 95).

Diese Regelung gilt nicht für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Ist hier ein Einsatz in der Mobilen Reserve vorgesehen, sollen jedoch die berechtigten Belange der gleichgestellten Lehrkraft sowie auf Wunsch der Lehrkraft die Schwerbehindertenvertretung vorher angehört werden.

III. Verfahren zur Verständigung

Kann zwischen der Dienststellenleitung oder Schulleitung und der schwerbehinderten Person über die Rahmenbedingungen eines behindertengerechten Arbeitsplatzes keine Einigung erzielt werden, muss auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und/oder die Personalvertretung hinzugezogen werden.

Die Dienststellenleitung oder Schulleitung und die Schwerbehindertenvertretung und/oder Personalvertretung arbeiten in der Frage der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben in der Dienststelle eng zusammen und bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung.

§ 178 Abs. 2 SGB IX bleibt unberührt (vgl. dazu oben Ziff. I 9).

IV. Bekanntgabe

Diese Inklusionsvereinbarung wird im Schwäbischen Schulanzeiger und auf der Homepage der Regierung unter

<http://www.regierung.schwaben.bayern.de/schulen/inklusionsvereinbarung/index.php>

veröffentlicht. Auf die Inklusionsvereinbarung wird jährlich im Schulanzeiger hingewiesen. Die Veröffentlichung wird alle zwei Jahre wiederholt.

Den staatlichen Schulen und Staatlichen Schulämtern im Bereich der Regierung von Schwaben sowie den staatlichen Bediensteten, die eine private Schule im Geltungsbereich dieser Vereinbarung leiten, wird ein Exemplar dieser Vereinbarung auf dem Dienstweg zur Verfügung gestellt.

V. Inkrafttreten

Diese Inklusionsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

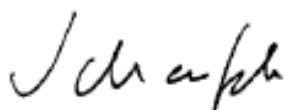
Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Kalenderhalbjahr.

Bis zum Abschluss einer neuen Inklusionsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

Augsburg, den 21. Februar 2018

Regierung von Schwaben



Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

Bezirksschwerbehinder-
tenvertretung



Elmar Fuchs
Bezirksvertrauensperson

Bezirkspersonalrat



Gertrud Nigg-Klee
Vorsitzende

Personalrat für Förderschulen
und Schulen für Kranke



Elke Drescher
Vorsitzende

Schwerbehindertenvertretung
für Förderschulen und Schulen für Kranke



Stephanie Wöckel
Vertrauensperson

Fortbildungsstudium für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen am Orff-Institut in Salzburg

Am Orff-Institut der Universität in Salzburg besteht seit dem Jahr 2015 nur noch die Möglichkeit der Teilnahme an einem zweijährigen Fortbildungsstudium „Elementare Musik- und Bewegungspädagogik“. Im Studienjahr 2019/2020 soll ab 01. Oktober 2019 am Carl Orff-Institut der Universität Mozarteum in Salzburg, Frohnburgweg 55, das zweijährige Fortbildungsstudium für Lehrerinnen und Lehrer (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen angeboten werden.

Hierzu können aus Bayern vier staatliche Lehrkräfte unter Fortgewährung der Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Eignung für die Verwendung in Klassen mit erweitertem Musikunterricht.
2. Gesamtergebnis der aktuellen periodischen Beurteilung (ggf. aktuelle Eignungs- und Leistungseinschätzung) in mindestens folgender Bewertungsstufe: Leistung, die die Anforderungen übersteigt.
3. Zwischen dem erstmaligen Bestehen der zweiten Lehramtsprüfung und der planmäßigen Aufnahme des Magisterstudiums sollten nicht mehr als zehn Kalenderjahre liegen, wobei familienbedingte Fehlzeiten außer Betracht bleiben.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind darauf hinzuweisen, dass eine eventuelle Beurlaubung unter der Auflage erfolgt, dass die Lehrkräfte die während der Zeit der Beurlaubung zum Studium am Orff-Institut in Salzburg gewährten Dienstbezüge zurückzahlen, wenn sie

- a) aus der Ausbildung am Orff-Institut in Salzburg infolge eines Umstandes, den sie selbst zu vertreten haben, vorzeitig ausscheiden oder
- b) nach Beendigung der Beurlaubung nicht mindestens fünf Jahre an bayerischen Grund- und Mittelschulen verbleiben. Der zu erstattende Betrag ermäßigt sich für jedes volle Jahr, das nach Beendigung der Beurlaubung im bayerischen Grundschuldienst oder Mittelschuldienst verbracht wurde, um 20 v.H.

Im Falle einer Beurlaubung nach Art. 89 und Art. 90 Bay BG (während der Fünf-Jahres-Frist) wird der zurückzuerstattende Betrag gestundet. Bei Teilzeitbeschäftigung (Art 88, Art 89 Bay BG) verlängert sich der Zeitraum, in dem die Lehrkräfte im bayerischen Grundschuldienst oder Mittelschuldienst verbleiben müssen, entsprechend.

Die Auswahl und Beurlaubung für die Teilnahme an der Eignungsprüfung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch die Regierungen.

Vorlage über das Staatliche Schulamt bis 19.04.2019 bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 40.1.

Die Eignungsprüfung findet im Institut für Musik- und Tanzpädagogik – „Carl-Orff-Institut“ in Salzburg am Montag, 01. Juli, Dienstag, 02. Juli und Mittwoch, 03. Juli 2019 statt. Es muss mit einer Anwesenheit aller Bewerberinnen und Bewerber an allen drei Tagen gerechnet werden.

Die Voraussetzungen für die Eignungsprüfung sowie weitere Angaben zu den einzelnen Prüfungsteilen sind im Internet abrufbar.

Mit der Anmeldung zur Zulassungsprüfung sind eine Darstellung des bisherigen pädagogischen-künstlerischen Werdegangs und eine audiovisuelle Dokumentation eines Ausschnitts der eigenen pädagogisch-künstlerischen Arbeit einschließlich eines kurzen schriftlichen Kommentars zu übermitteln. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme am zweijährigen Fortbildungsstudium am Carl-Orff-Institut in Salzburg trifft das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. In dieses abschließende Auswahlverfahren werden Bewerber, die die Eignungsprüfung 2018 bestanden, sowie Lehrkräfte, die in zurückliegenden Jahren die Eignungsprüfung mit Erfolg absolvierten und sich für die Teilnahme am Fortbildungsstudium erneut beworben haben, einbezogen. Die Beurlaubung zur Teilnahme am zweijährigen Fortbildungsstudium kann nur gewährt werden, wenn die Lehrkraft die genannten Bedingungen erfüllt.

**Weitere Auskünfte zur Zulassungsprüfung Masterstudium
„ELEMENTARE MUSIK-UND BEWEGUNGSPÄDAGOGIK“
finden Sie unter:**

<http://www.orffinstitut.at/index.php?id=89>

 UNIVERSITÄT
MOZARTEUM
SALZBURG

Abteilung 10 – Musikpädagogik
CARL ORFF-INSTITUT
Elementare
Musik- und Tanzpädagogik
A-5020 Salzburg, Frohnburgweg 55
Tel.: +43/662/6198/6100
Fax.: +43/662/6198/6109
e-mail.: sonja.czuk@moz.ac.at
www.moz.ac.at
www.orffinstitut.a

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

NICHTAMTLICHER TEIL

12. SchulKinoWoche Bayern



Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus



STAATSMINISTERIUM FÜR SCHULQUALITÄT
UND BILDUNGSFORSCHUNG
MÜNCHEN

12. SchulKinoWoche Bayern: Das Kino wird zum Lernort Jetzt letzte Plätze sichern!

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Lehrerinnen und Lehrer,

die 12. SchulKinoWoche Bayern rückt näher, die Anmeldungen zu den Filmvorführungen, KinoSeminaren und Fortbildungsveranstaltungen laufen auf Hochtouren.

In diesem Frühjahr haben Schulen vom 1. bis 5. April wieder die Möglichkeit, das Kino bayernweit in 116 Städten als kulturellen Lehr- und Lernort zu nutzen. Medienpädagogische Sonderveranstaltungen für alle Jahrgangsstufen und Schularten ergänzen das Programm und unterstützen die Lehrkräfte bei der Vor- und Nachbereitung des Kinobesuchs. Wir laden Sie herzlich zur Teilnahme an der landesweit größten Projektwoche zur Stärkung der Film- und Medienkompetenz ein und möchten Sie nachfolgend über unsere Schwerpunktthemen und Sonderreihen informieren:

Schwerpunktthemen und Sonderreihen der 12. SchulKinoWoche Bayern 2019

Unter dem Motto „Demokratie leben“ legt die diesjährige SchulKinoWoche einen Fokus auf die Verzahnung von Medienbildung, Werteerziehung und Politischer Bildung. Die vielseitigen Filme für die verschiedenen Jahrgangsstufen laden Schülerinnen und Schüler ein, sich intensiv mit den Grundfesten der Demokratie, Respekt und Toleranz auseinanderzusetzen sowie über gemeinsame Werte, gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe zu reflektieren.

Im Rahmen des durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Wissenschaftsjahres 2019 werden exemplarisch vier herausragende Filme präsentiert, in denen Geschichten Künstliche Intelligenz (KI) eine zentrale Rolle spielt. Neben grundsätzlichen Fragen, wie KI unser Leben verändert und welche Prozesse im Arbeits- und Wirtschaftsleben in Zukunft davon betroffen sein werden, bietet das Filmangebot zahlreiche Diskussionsanlässe, sich mit der Rolle denkender Maschinen, der Reaktion der Gesellschaft auf diese elementaren Veränderungen sowie ethischen Fragestellungen zu befassen.

Zu jedem Film gibt es ein Begleitheft, das Lehrkräfte anregt, im Unterricht sowohl das Filmerlebnis als auch das Thema Künstliche Intelligenz zu besprechen. In Dachau, Nürnberg und Regensburg sind Fachexperten ins Kino geladen, um Forschung und Fiktion einander gegenüber zu stellen und mit den Schülerinnen und Schülern die durch die Filme aufgeworfenen Fragen zu diskutieren.



Einen weiteren Schwerpunkt des Filmprogramms stellen acht ausgewählte Filme aus der Sonderreihe 17 Ziele – EINE Zukunft dar, die sich mit den folgenden vier Zielen für nachhaltige Entwicklung, wie sie in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen festgehalten wurden, beschäftigen: „Geschlechtergleichheit“, „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, „Weniger Ungleichheiten“ und „Partnerschaften zur Erreichung der Ziele“. Das Filmprogramm konfrontiert die Zuschauerinnen und Zuschauer mit lokalen und globalen Problemen, beschäftigt sich mit Bedürfnissen heutiger und kommender Generationen und regt zum Hinschauen, kritischen Hinterfragen sowie zur Erkundung der eigenen Gestaltungsmöglichkeiten an.

#17Ziele



Für alle Filme stellt VISION KINO in Kooperation mit ENGAGEMENT GLOBAL und mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung pädagogisches

Begleitmaterial zur Verfügung. Darüber hinaus werden einzelne Kinovorführungen durch Referentinnen und Referenten aus dem Programm **Bildung trifft Entwicklung** begleitet.



Zusätzlich gibt es eine Aktion zu den 17 Zielen, bei der Schulklassen ihre eigenen Projekte zur nachhaltigen Entwicklung einreichen und freien Eintritt für eine Kinovorstellung gewinnen können. Mehr Informationen finden sich unter www.schulkinowoche-bayern.de.

Im Rahmen des gemeinsam von der Bundeszentrale für politische Bildung und VISION KINO konzipierten Sonderprogramms **Landstreifen – Der ländliche Raum im Film** werden Spiel- und Dokumentarfilme gezeigt, die aktuelle Phänomene und Herausforderungen auf dem Land behandeln. Die Filmauswahl gibt Einblicke in eine Vielfalt an Landschaften, Mundarten sowie den Alltag der dort wohnenden Menschen und blickt auf den ländlichen Raum als Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraum sowie als kulturelles Konstrukt.



KinoSeminare: Film sehen – Film verstehen

Filme nicht nur zu konsumieren, sondern einen differenzierten Blick auf ihre Inhalte, ästhetischen Gestaltungsmittel und Wirkungsweisen zu entwickeln, das ist das Ziel der 72 KinoSeminare, die vielerorts in Bayern angeboten werden. Unmittelbar im Anschluss an die Filmvorführung werden die Kinder und Jugendlichen durch Medienpädagogen altersgerecht angeleitet, ihre Eindrücke zu reflektieren und zu diskutieren. So erleben sie den Kinosaal nicht nur als Ort der Unterhaltung und Filmbildung, sondern auch als soziale Austausch- und Begegnungsstätte, in der sie mit Mitschülern, Filmschaffenden und Fachexperten ins Gespräch kommen.



Eröffnungsveranstaltung 2019

Der offizielle Auftakt der 12. SchulKinoWoche Bayern findet am Freitag, den 29. März 2019 in Bad Tölz statt. Im Isar-Kinocenter gibt Kultusminister Prof. Dr. Michael Piazolo den zentralen Startschuss zur bayernweit größten filmpädagogischen Projektwoche.

Mit einer exklusiven Preview von „Unheimlich perfekte Freunde“ (Regie: Marcus H. Rosenmüller) präsentiert die Eröffnungsveranstaltung im Beisein von Gästen aus dem Filmteam und begleitet durch ein Rahmenprogramm den Gewinner der fünften Ausschreibungsrunde der Initiative „Der besondere Kinderfilm“. Die teilnehmenden Schulklassen können sich auf spannende Workshops, Mitmachaktionen und Einblicke hinter die Kulissen der Filmproduktion freuen.



Weitere Informationen zu allen Veranstaltungen finden Sie auf dem Online-Portal der SchulKinoWoche Bayern unter www.schulkinowoche.bayern.de. Anmeldeschluss ist der 17. März 2019.

Wir wünschen anregende Filmeindrücke und erlebnisreiche Unterrichtsstunden im Kinosaal!

Mit freundlichen Grüßen im Namen des gesamten Projektteams

Barbara Winkler

Teamleitung und Management

Die SchulKinoWochen sind ein bundesweites Filmbildungsangebot von VISION KINO – Netzwerk für Film- und Medienkompetenz in Kooperation mit zahlreichen Partnern unter Beteiligung der Bildungs- und Kultusministerien der Länder sowie der Filmwirtschaft.

VISION KINO ist eine Initiative der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der Filmförderungsanstalt, der Stiftung Deutsche Kinemathek und der „Kino macht Schule“ GbR. Die Initiative steht unter der Schirmherrschaft von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier.



Tag der Schulseelsorge

„So lässt sich's leben!“

Evangelische Schulseelsorge in Bayern – Mehr als ein Trostpflaster

Tag der Schulseelsorge am 29. Mai 2019, Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn

Leitung:	Pfarrerin Dr. Ute Baierlein Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm
Teilnehmerzahl:	300
Lehrgangsort:	Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn
Zielgruppe:	Religionslehrkräfte, Lehrkräfte, Schulreferent*innen, Schulleiter*innen, Beratungslehrkräfte, Schulpsycholog*innen
Schularten:	Alle Schularten
Fach/Bereich:	Evangelische Religionslehre

Nach 10 Jahren des steten Wachstums der Schulseelsorge wird Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm den Impulsvortrag halten zum Thema „Der kirchliche Beitrag im Lebensraum Schule – Chancen und Aufgaben.“ Wir freuen uns auf seine Ideen und Visionen für das zukünftige Wirken der Kirche in der Schule.

In Projektpräsentationen und Workshops werden das Profil und die Arbeitsweise von evangelischer Schulseelsorge sichtbar. Erfahrene Schulseelsorgerinnen und –seelsorger geben Einblicke in ihre Erfahrungen.

Herzlich eingeladen sind interessierte (Religions-)Lehrkräfte aus ganz Bayern und alle weiteren Personen, die Verantwortung tragen im Lebensraum Schule und mehr wissen wollen über Projekte und Erfahrungen in der Schulseelsorge.

Besondere Hinweise: Meldetermin: 06.05.2019.

Fahrtkosten können nicht übernommen werden.

Es erfolgt keine gesonderte Einberufung!!

Weitere Informationen unter www.rpz-heilsbronn.de